

Präambel

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Name	Vorname	akademischer Grad
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	Geburtsort	Telefon	
<input type="text"/>			
Postanschrift			
<input type="text"/>			
E-Mail			

hat sich mit schriftlicher Anfrage vom bei um die Betreuung ihrer/seiner Dissertation beworben. Auf der Grundlage eines ausführlichen Bewerbungsgesprächs am , in dem das beabsichtigte Promotionsthema und die mit der Promotion verbundenen Anforderungen eingehend erörtert worden sind, vereinbaren die Doktorandin/der Doktorand und die Betreuerin/der Betreuer vorbehaltlich der Billigung durch den Fachausschuss Wirtschaftswissenschaften/Wirtschaftsinformatik folgende

Betreuungsvereinbarung

die den erfolgreichen Abschluss des Promotionsvorhabens befördern soll.

§ 1 Promotion und Arbeitsverhältnis

Die Betreuung erfolgt unabhängig von der Dauer einer Finanzierung durch ein Stipendium oder Arbeitsverhältnis. Durch den Abschluss dieser Vereinbarung wird kein Arbeits- oder Dienstverhältnis begründet; ein geschlossener oder noch zu schließender Arbeitsvertrag bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Dissertationsarbeit

(1) Die Doktorandin/der Doktorand beabsichtigt an der Fakultät III der Universität Siegen eine Dissertation im Bereich Wirtschaftswissenschaften/Wirtschaftsinformatik vorzulegen mit dem Arbeitstitel

§ 3 Promotionsstudium

Die Doktorandin/der Doktorand ist gem. § 11 Abs. 1 gePromO verpflichtet, ein Promotionsstudium zu absolvieren, in dessen Verlauf sie/er gem. § 11 Abs. 1 a) und b) Leistungen zu erbringen hat.

§ 4 Qualifizierungsstudium

Die Doktorandin/der Doktorand bewirbt sich gem. § 8 Abs. 1 b) gePromO und hat zusätzlich zu dem in § 3 genannten Promotionsstudium folgende Leistungen zu erbringen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Nach Abschluss eines anderen Studiums eine anschließende mindestens zweijährige wissenschaftliche Tätigkeit mit der Hälfte der regulären wöchentlichen Arbeitszeit an einer wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftsinformatischen Lehr- und Forschungseinrichtung unter Anleitung der Betreuerin/des Betreuers.
- Für Bewerberinnen/Bewerber mit einem Abschluss an einer deutschen Hochschule nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern das Bestehen der wirtschaftswissenschaftlichen Abschlussprüfung sowie hierauf aufbauend ein mindestens zweisemestriges Studium mit Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten aus den Masterstudiengängen der Fakultät III der Universität Siegen.

Das Promotionsstudium und das Qualifizierungsstudium können zeitgleich erfolgen. Die Doktorandin/der Doktorand beachtet die zusätzlichen Ausführungsbestimmungen zur relevanten Promotionsordnung, die auf der Internetseite der Fakultät III veröffentlicht sind.

§ 5 Aufgaben und Pflichten der Doktorandin/des Doktoranden

- (1) Die Doktorandin/der Doktorand erstellt zu Beginn des Promotionsvorhabens einen Arbeitsplan, welcher den zeitlichen Ablauf des Promotionsvorhabens konkretisiert.
- (2) Der Arbeitsplan gem. Abs. 1, ist so zu gestalten, dass das Promotionsvorhaben in einem angemessenen Zeitraum abgeschlossen werden kann. Der Arbeitsplan ist der Betreuerin/dem Betreuer spätestens zum vorzulegen. Wird der Arbeitsplan nicht bis zum genannten Termin vorgelegt, kann die Betreuerin/der Betreuer eine weitere Nachfrist bis zum setzen. Erfolgt auch bis zu dieser Nachfrist keine Vorlage des Arbeitsplans, kann die Betreuerin/der Betreuer beim Fachausschuss Wirtschaftswissenschaften/Wirtschaftsinformatik den Widerruf der Annahme als Doktorandin/Doktorand beantragen.
- (3) Die Doktorandin/der Doktorand unterrichtet die Betreuerin/den Betreuer:
 - halbjährlich oder
 - jährlich

über den inhaltlichen Stand der Dissertationsarbeit. Auf aufgetretene zwischenzeitliche Schwierigkeiten und über Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen, die für das Promotionsvorhaben relevant sind, soll die Doktorandin/der Doktorand die Betreuerin/den Betreuer hinweisen. Die Doktorandin/der Doktorand hat das Recht, der Betreuerin/dem Betreuer anzuzeigen, dass die turnusmäßige Unterrichtung nicht erfolgen soll. Erfolgt diese Anzeige zweimal hintereinander, soll die Doktorandin/der Doktorand der Betreuerin/dem Betreuer die Gründe hierfür eingehend erläutern.

- (4) Die Doktorandin/der Doktorand teilt der Betreuerin/dem Betreuer unverzüglich jede Änderung ihres/seines Familiennamens und ihrer/seiner Anschrift mit.

§ 6 Aufgaben und Pflichten des Betreuers

- (1) Die Betreuerin/der Betreuer unterstützt die Doktorandin/den Doktoranden nach Maßgabe der in dieser Betreuungsvereinbarung getroffenen Absprachen beim Promotionsvorhaben.
- (2) Zu Beginn des Promotionsvorhabens bespricht die Betreuerin/der Betreuer mit der Doktorandin/dem Doktoranden den gem. § 5 Abs. 2 vorgelegten Arbeitsplan, weist auf mögliche Schwierigkeiten hin und gibt Anregungen für mögliche Verbesserungen.
- (3) Die Betreuerin/der Betreuer berät die Doktorandin/den Doktoranden im Rahmen des Promotionsvorhabens

fachlich. Insbesondere findet im Anschluss an die Unterrichtung gem. § 5 Abs. 3 ein zeitnahe Beratungsgespräch statt, im dem neben den inhaltlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Promotionsthema auch alle übrigen mit der Promotion zusammenhängenden Fragen erörtert werden sollen. Dabei soll auch der inhaltliche Stand der Dissertationsarbeit mit dem nach dem Arbeitsplan vorgesehenen Stand verglichen und bei Bedarf angepasst werden.

- (4) Die Betreuerin/der Betreuer informiert die Doktorandin/den Doktoranden über Zeit und Ort der Disputation.
- (5) Scheidet die Betreuerin/der Betreuer vor Abschluss des Promotionsvorhabens aus der Fakultät III der Universität Siegen aus, hat sie/er sicherzustellen, dass eine angemessene Betreuung weiterhin gewährleistet ist.

§ 7 Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Sowohl die Doktorandin/der Doktorand als auch die Betreuerin/der Betreuer verpflichten sich, im Rahmen des Promotionsvorhabens bzw. der Betreuung die allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der *Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Siegen (Amtliche Mitteilungen Nr. 128/2015)* zu achten.

§ 8 Konfliktfälle

- (1) Bei auftretenden Konflikten sollen die Doktorandin/der Doktorand und die Betreuerin/der Betreuer zunächst im Rahmen eines klärenden Gesprächs mögliche Lösungen des Konflikts erarbeiten. Können sich beide Parteien auf diesem Wege nicht einigen, ist der Fachausschuss Wirtschaftswissenschaften/Wirtschaftsinformatik zu informieren und mit der Konfliktlösung zu betrauen. Der Fachausschuss Wirtschaftswissenschaften/Wirtschaftsinformatik entscheidet sodann über den weiteren Fortgang des Promotionsverfahrens.
- (2) Als Konflikt gilt insbesondere die Nichteinhaltung der sich aus dieser Vereinbarung und der Promotionsordnung ergebenden Pflichten von Doktorandin/Doktorand und Betreuerin/Betreuer.

§ 9 Geltung

Diese Vereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Billigung durch den Fachausschuss Wirtschaftswissenschaften/Wirtschaftsinformatik.

(Datum, Unterschrift Betreuerin/Betreuer)

(Datum, Unterschrift Doktorandin/Doktorand)

Diese Betreuungsvereinbarung wird vom vorsitzenden Mitglied des Fachausschusses Wirtschaftswissenschaften/Wirtschaftsinformatik aufgrund erfolgter Kompetenzdelegation durch Beschluss des Fachausschusses Wirtschaftswissenschaften/Wirtschaftsinformatik vom 17. Mai 2018 gebilligt.

Siegen, den _____

(Vorsitzendes Mitglied des Fachausschusses Wirtschaftswissenschaften/Wirtschaftsinformatik)